

als Beilage  
Anlage *D.* zur Urkunde vom ...*17.08.2010*  
UR 2010 Nr. *2639*  
~~des Notars Martin Jocher in Stuttgart~~

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft  
(„**MinAG**“)

mit dem Sitz in Bad Überkingen

und

Mineralbrunnen Krumbach GmbH  
(„**Krumbach GmbH**“)

mit dem Sitz in Kißlegg

---

### **§ 1**

#### **Leitung der Krumbach GmbH**

- (1) Die Krumbach GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der MinAG.
- (2) Die MinAG ist hiernach berechtigt, den Geschäftsführern der Krumbach GmbH hinsichtlich der Leitung des Unternehmens - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Krumbach GmbH sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (3) Die MinAG kann jederzeit die Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsunterlagen der Krumbach GmbH einsehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Krumbach GmbH verlangen. Die Krumbach GmbH ist verpflichtet, der MinAG regelmäßig über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu berichten.



## § 2

### Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) Die Krumbach GmbH ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die MinAG abzuführen. Als Gewinn gilt - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die Krumbach GmbH kann mit Zustimmung der MinAG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der MinAG aufzulösen und als Gewinn abzuführen, soweit sie nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden sind. Andere Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags verwendet werden. Vorstehend Satz 3 gilt für Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Geltungsdauer dieses Vertrags gebildet worden sind, entsprechend; die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist somit, soweit dies auf der Grundlage dieses Vertrags geschieht, ausgeschlossen.
- (3) Die MinAG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Krumbach GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Krumbach GmbH.
- (5) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Krumbach GmbH zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Krumbach GmbH zu berücksichtigen.



### § 3

#### Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Krumbach GmbH wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. April 2010. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit (Vertragsmindestlaufzeit) bis zum 31. März 2015 bzw. - sofern dieser Zeitpunkt später liegt - bis zu dem Zeitpunkt, in dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre). Sofern dieser Vertrag nicht von einem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende der Vertragsmindestlaufzeit gemäß vorstehend Satz 2 gekündigt worden ist, verlängert sich der Vertrag danach auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Krumbach GmbH gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsteile sowie eine unmittelbare oder mittelbare Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Krumbach GmbH oder eine Einbringung der Krumbach GmbH, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Krumbach GmbH erfolgen. Als wichtiger Grund gelten ferner die in Abschnitt 60 Absatz 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet, genannten wichtigen Gründe.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

### § 4

#### Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Krumbach GmbH zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Krumbach GmbH.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.



- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsteilen gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsteile sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

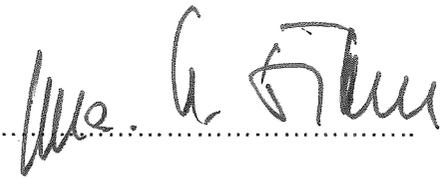
Bad Überkingen, den 17. August 2010

**Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft**

Heinz Breuer (Vorstand)



Karl Dittus (Prokurist)



**Mineralbrunnen Krumbach GmbH**

Maik Schumacher (Geschäftsführer)

